

Beitragsordnung des Turnvereins 1879 Eutingen e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei Ausführung dieser Ordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit ist keinerlei wertende Aussage beabsichtigt.

§ 1 Bezug zur Satzung

Gemäß § 7 der Satzung des Turnvereins 1879 Eutingen e. V. werden in dieser Beitragsordnung die Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen und deren Einzug festgelegt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

<u>Personengruppe</u>	<u>Betrag in €</u>	
Kinder, Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre Studenten, Auszubildende bis max. 27 Jahre	40,00	
Erwachsene 19. bis 64. Lebensjahr	90,00	*
Erwachsene SG-Mitglieder 19. bis 64. Lebensjahr	70,00	
Erwachsene ab dem 65. Lebensjahr und Rentner	44,00	
2 Geschwisterkinder und mehr ohne Mitgliedschaft der Eltern	73,00	
Familienbeitrag (Paare mit mind. 1 Kind; Erwachsene mit mind. 2 Kindern)	153,00	*
Familienbeitrag SG-Mitglieder	133,00	
Leistende im Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen sozialen Jahr	befreit	
Juristische Personen oder Institute	310,00	
Ehrenmitglieder	befreit	
Spartenbeitrag Schwimmen Erwachsene pro Stunde	2,00	
Spartenbeitrag Schwimmen Kinder und Jugendliche (Wettkampf) pro Jahr	18,00	
Spartenbeitrag Schwimmen Kinder und Jugendliche (ohne Wettkampf) pro Jahr	15,00	

§ 3 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Beitragsrückerstattung

- a) In den in § 2 mit * gekennzeichneten Beitragsgruppen für Erwachsene ist eine Beitragsrückerstattung möglich, wenn das Mitglied aktiv im Verein mitgearbeitet hat.
- b) Als aktiver Einsatz gilt eine Mitarbeit von mindestens drei Stunden in allen den Verein betreffenden Arbeitsbereichen. Der Nachweis dazu wird vom Übungsleiter / Einsatzleiter geführt.
- c) Der Rückerstattungsbetrag beträgt einmalig 20,00 € im Jahr.

§ 5 Beitragsumstufung

In folgenden Fällen wird das Mitglied in eine andere Beitragsgruppe umgestuft:

- a) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: Umstufung in die Beitragsstufe für Erwachsene
- b) Erwachsene, die das 64. Lebensjahr vollendet haben: Umstufung in die Beitragsklasse der Rentner
- c) Erwachsene, die bereits vor dem 65. Lebensjahr Rentner sind: Umstufung in die Beitragsklasse der Rentner. In diesem Fall ist ein Nachweis gemäß § 6 vorzulegen.

§ 6 Nachweise

- a) Um die korrekte Einstufung in die Beitragsgruppen vornehmen zu können, sind dem Verein geeignete Nachweise vorzulegen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Schüler- oder Studenausweise, Ausbildungsverträge, Studienbestätigungen, Nachweise über den Bundesfreiwilligendienst, Nachweise zum freiwilligen sozialen Jahr, Rentennachweise.
- b) Der jeweilige Nachweis ist spätestens am 30. Januar eines Jahres zu erbringen, anderenfalls kann eine Berücksichtigung für das laufende Jahr nicht mehr erfolgen.

§ 7 Beitragserhebung

- a) Der Jahresbeitrag wird jeweils im April eines Jahres, für das laufende Jahr erhoben.
- b) Der Halbjahresbeitrag wird im Falle von Beitritten (Beginn der Mitgliedschaft am 01.07.) zum Ende des zweiten Halbjahres erhoben.
- c) Im Sinne einer einfachen und straffen Beitragserhebung wird der Jahres- bzw. Halbjahresbeitrag per Bankeinzug vom Konto des Mitglieds abgebucht. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kontoverbindung jeweils aktuell ist und ausreichend Deckung auf dem zu belastenden Konto vorhanden ist.
- d) Mitglieder, die ihren Beitrag ausnahmsweise nicht per Bankeinzug entrichten, erhalten zum Fälligkeitsdatum eine Rechnung über den fälligen Beitrag zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von 10,00 €. Dieser erhöhte Beitrag ist unverzüglich per Überweisung auf das angegebene Vereinskonto zu leisten.
- e) Für Mitglieder der SG Pforzheim-Eutingen fällt ein zusätzlicher Spartenbeitrag an, der von der SG erhoben und eingezogen wird.

§ 8 Kosten im Rahmen der Beitragserhebung

- a) Kosten, die der Verein im Rahmen der Beitragserhebung verauslagen muss und die aufgrund nicht erfolgter Aktualisierung der Daten gem. § 6 der Satzung durch das Mitglied entstanden sind, sind vom Mitglied in voller Höhe zu tragen.
- b) Soweit der Verein zur Eintreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge eine Mahnung versenden muss, wird das Mitglied pro Mahnung mit einem Entgelt von 10,00 € in Anspruch genommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.